



# **Insolvency III – Harmonisierung des Insolvenzrechts in Europa**

Daniel Fritz

# Überblick

**Teil 1:** Die großen 10 Harmonisierungsthemen

**Teil 2:** Entwicklung der Regelungsgegenstände

**Teil 3:** Die einzelnen Titel des Richtlinienvorschlags "*Insolvency III*"  
(basierend auf der partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates der EU)

**Annex:** Weitere Titel des Richtlinienvorschlags "*Insolvency III*"



# Teil 1

## Die großen 10 Harmonisierungsthemen

# Die großen 10 Harmonisierungsthemen

Insolvency III, IV und ff.?

Verkauf von Unternehmen aus der Insolvenz (Unternehmensfortführung), insb. Pre-Pack anstelle einer stückweisen Liquidation der Vermögenswerte

Insolvenzanfechtungsrecht, insb. Unterschiede bei den Anfechtungsfristen und -gründen

Stellung und Befugnisse von Insolvenzverwaltern beim Aufspüren von Vermögenswerten und bei der Verwertung sowie deren Zugang zu Registern

Behandlung von Kleinstunternehmen und KMU in Insolvenzverfahren

Pflichten und Haftung der Geschäftsführer bei drohender Insolvenz

Einsetzung, Stellung und Abstimmungsregeln von Gläubigerausschüssen

Rangfolge der Forderungen von gesicherten und ungesicherten Gläubigern

Rangfolge der Forderungen von Gläubigern mit sonstigen Rechten auf vorrangige Befriedigung

Definition der Insolvenzgründe

Behandlung von Fremd- oder Eigenfinanzierung von insolventen Unternehmen

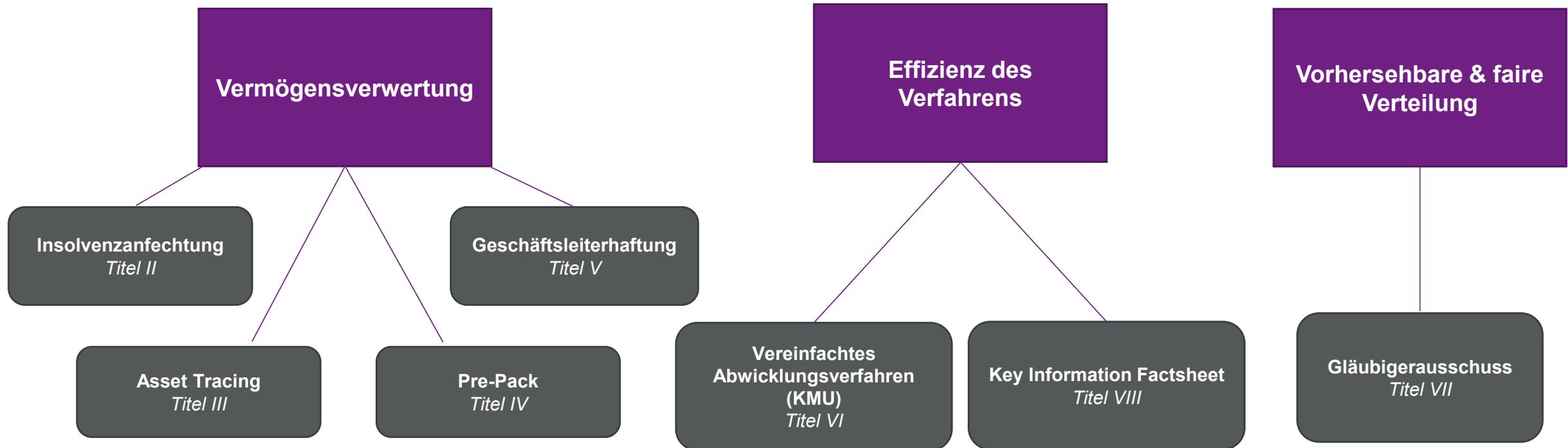


## **Teil 2**

# Entwicklung der Regelungsgegenstände

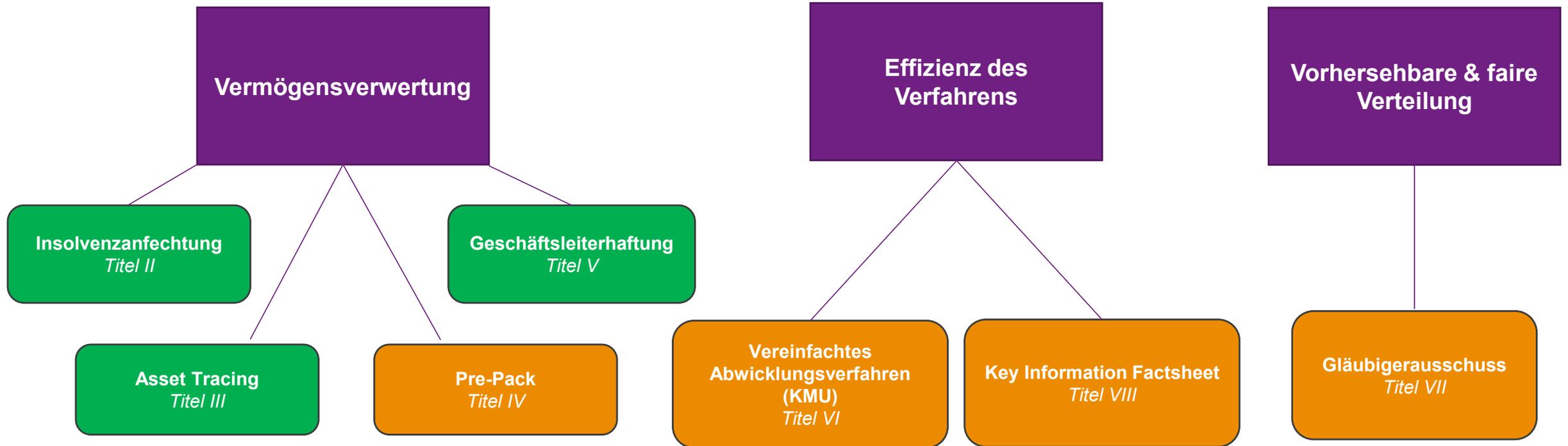
# Regelungsgegenstände

EU-COM: Vorschlag einer Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (12/2022)



# Regelungsgegenstände

Rat der EU: Partielle Ausrichtung des Rates zum Kommissionsvorschlag einer HarmonisierungsRL (11/2024)



- **Grün** = in der partiellen Ausrichtung aufgegriffen
- **Orange** = aktuell in Arbeit



**Aufspaltung in mehrere Rechtsakte aufgrund des Umfangs der Regelungsbereiche sowie Widerstand aus Mitgliedstaaten**

# Regelungsgegenstände - Weiterer Fahrplan

**Ursprünglich (Stand Dez. 2022):** 2 Jahre bis zum Inkrafttreten der Richtlinie + 2 Jahre bis zur vollständigen Implementierung durch die Mitgliedstaaten

**Aktuell (Stand 25.03.2025):**

Einigung im Rat auf partielle Ausrichtung (ohne Titel IV (Pre-Pack), VI (Microenterprises) und VII (Gläubigerausschüsse))

Kompromissvorschläge der Präsidentschaft zu Kleinstunternehmen (Titel VI)

Orientierungsaussprache der Präsidentschaft zu Pre-Pack-Verfahren (Titel IV)

13.01.2025

05.02.25

07.02.25

13.02.25

21.02.25

07.03.25

Draft Opinion des ECON-Ausschusses (René Repasi)

Kompromissvorschläge der Präsidentschaft zu Gläubigerausschüsse (Titel VII)

Ratssitzung: Diskussion des Richtlinienvorschlags mit Schwerpunkt auf Pre-Pack-Verfahren und der automatischen Übertragung noch zu erfüllender Verträge

## Also:

- Noch kein finaler Richtlinienentwurf
- Polnische Ratspräsidentschaft die Weiterarbeit an den anderen Teilen der Richtlinie
- Positionierung im EU-Parlament steht noch aus
- Vollständige Positionierung der Mitgliedstaaten bis Mitte Juni 2025 angestrebt
- Inkrafttreten einer (teilregelnden) Richtlinie vermutlich nicht vor 2. Quartal 2026

## Teil 3

Die einzelnen Titel des Richtlinienvorschlags  
“*Insolvency III*” (basierend auf der partiellen  
allgemeinen Ausrichtung des Rates der EU)

# Anwendungsbereich

## Beschränkung auf Unternehmensinsolvenzen („Corporate Insolvency Directive – CID“)

- **Natürliche Personen** ausdrücklich ausgeschlossen  
Ausnahme: Unternehmer sowie persönlich haftende Gesellschafter von Kleinunternehmen, Art. 1 Abs. 2 lit. (h) Ri-V
- **Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen** sowie **juristische Personen des öffentlichen Rechts** ebenfalls ausgeschlossen, Art. 1 Abs. 2 Ri-V



A blurred photograph of a modern office interior. In the foreground, the lower legs and feet of several people in business attire are visible as they walk across a light-colored tiled floor. The background shows large glass windows reflecting green trees and a modern building. A dark grey semi-transparent overlay with a rounded right edge covers the middle of the image, containing the text.

## **Titel II**

# Mindestanforderungen an die Insolvenzanfechtung

# Titel II: Mindestanforderungen an die Insolvenzanfechtung

- Einführung von Mindeststandards bezüglich der **Nichtigkeit, Anfechtbarkeit** und **Nichtdurchsetzbarkeit** von Rechtshandlungen zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger
- Die **drei Anfechtungsgründe** sind:
  - **Preferences** (*Deckungsanfechtung*), Art. 6 Ri-V
  - **Rechtshandlungen ohne oder mit einer offensichtlich inadäquaten Gegenleistung** (*Schenkungsanfechtung*), Art. 7 Ri-V
  - **vorsätzliche Benachteiligung** (*Vorsatzanfechtung*), Art. 8 Ri-V

## Art. 5:

*Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen über die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die die **Gesamtheit der Gläubiger** im Rahmen eines Insolvenzverfahrens benachteiligen, zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese Bestimmungen die Gesamtheit der Gläubiger **besser schützen** als die Bestimmungen in Kapitel 2 dieses Titels.*

# Titel II: Mindestanforderungen an die Insolvenzanfechtung

## Kritik (insb. DAV):

- Aus deutscher Sicht keine wesentlichen Neuerungen zu erwarten
- Weiterhin unterschiedliche Anfechtungsfristen innerhalb der Mitgliedstaaten
- keine einheitliche Hardening Period

## Partielle Ausrichtung des Rates:

- Anpassung der Anfechtungsregeln: Tatsächliche Kenntnis statt bloßes Kennenmüssen als Voraussetzung für Anfechtung
- Fristverkürzung: Vorsatzanfechtung nur noch bis 2 Jahre vor Verfahrenseröffnung (statt 4 Jahre); Spielraum für strengere nationale Regelungen bleibt

A blurred photograph of a modern office interior. In the foreground, the lower legs and feet of several people in business attire are visible as they walk across a light-colored tiled floor. The background shows a large glass wall reflecting the outdoors, with green trees and a modern building visible. A dark, semi-transparent graphic overlay with a rounded right edge is positioned in the center of the image, containing the text.

# **Titel III**

## **Asset Tracing**

# Titel III: Asset Tracing

- Bestimmungen zum Auffinden von Vermögenswerten die zur Insolvenzmasse gehören, mit dem Ziel einer EU-weiten Identifizierung aller Vermögenswerte zur besseren Befriedigung der Gläubiger
- Relevante Informationen können u.a. stammen aus:

**Bankkonten**

**Register über unbewegliches Vermögen**  
(z.B. Grundbuch und Hypothekenregister)

**Register über bewegliches Vermögen**  
(einschl. für Fahrzeuge, Schiffe und Waffen)

**Schenkungsregister**

**Sonstige Wertpapierregister**

**Pfändungsregister**

**Nachlassregister**

**Register für geistige Eigentumsrechte**

# Titel III: Asset Tracing

## Kritik (insb. Mitgliedstaaten)

- Fraglicher Ausgleich zwischen Interesse an effektiver Aufspürung von Vermögenswerten und Datenschutzinteressen

## Partielle Ausrichtung des Rates:

- Einräumung von Flexibilität, Gerichte/Verwaltungsbehörden für den Zugriff auf nationale Bankkontoregister zu benennen;
- Verwalter können direkten Zugang zu Informationen in bestehenden nationalen Registern/Datenbanken erhalten
- Betonung von Einhaltung von EU- und nationalen Datenschutzgesetzen

A blurred photograph of a modern office interior. In the foreground, the lower legs and feet of several people in business attire are visible as they walk across a light-colored tiled floor. The background shows a large glass wall reflecting the outdoors, with green trees and a modern building visible. A dark, semi-transparent graphic overlay is positioned in the center of the image, containing the title text.

# **Titel V**

## Geschäftsleiterhaftung

# Titel V: Geschäftsleiterhaftung

Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Geschäftsleiter bei Insolvenzverschleppung zivilrechtlich haftbar gemacht werden

Frist für rechtzeitige Stellung des Antrags ist recht lang

- → **3 Monate** nach Bekanntwerden der Insolvenz
- **Vergleich:** in Deutschland **max. 3 bzw. 6 Wochen**, § 15a Abs. 1 S. 2 InsO

Ri-E enthält absichtlich **keine einheitliche Definition** der Begriffe „Geschäftsführer“ und „Insolvenz“, also der Insolvenzgründe

→ Der Teil zur Geschäftsleiterhaftung beschränkt sich auf einen sehr einfachen Mindeststandard

# Titel V: Geschäftsleiterhaftung

## Kritik des DAV:

- Keine Regelung zu Überschuldung oder "Shift of Duties" – weitere Harmonisierung wünschenswert

## Kritik der Mitgliedstaaten:

- Strikte Pflicht der Geschäftsleiter zur Insolvenzantragstellung könnte zu einer Welle vorzeitiger Insolvenzverfahren führen

## Partielle Ausrichtung des Rates:

- Kompromiss: Möglichkeit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, wenn die Geschäftsleitung Maßnahmen ergreift, die Schäden für Gläubiger verhindern und vergleichbaren Schutz bieten.
- Geschäftsleiter können Antragspflicht erfüllen, indem sie die Insolvenz des Unternehmens durch eine öffentliche Mitteilung in einem Register anzeigen



# Annex

Weitere Titel des Richtlinienvorschlags  
*“Insolvency III”*

# Annex: Weitere Regelungsgegenstände

## Vermögensverwertung

Insolvenzanfechtung  
*Titel II*

Geschäftsleiterhaftung  
*Titel V*

Asset Tracing  
*Titel III*

Pre-Pack  
*Titel IV*

## Effizienz des Verfahrens

Vereinfachtes  
Abwicklungsverfahren  
(KMU)  
*Titel VI*

Key Information Factsheet  
*Titel VIII*

## Vorhersehbare & faire Verteilung

Gläubigerausschuss  
*Titel VII*

A blurred photograph of a modern office interior. In the foreground, the lower legs and feet of several people in business attire are visible as they walk across a light-colored tiled floor. The background shows a large glass wall reflecting the outdoors, with green trees and a modern building visible. The scene is brightly lit, suggesting daytime. A dark, semi-transparent overlay covers the middle portion of the image, containing the title text.

# **Titel IV**

## **Pre-Pack-Verfahren**

# Titel IV: Pre-Pack Verfahren

## Fast-track Restrukturierung?

Mitgliedstaaten müssen ein Pre-Pack Verfahren in ihr nationales Insolvenzrecht aufnehmen, bestehend aus:

- einer „**Vorbereitungsphase**“, in der unter der **Aufsicht eines Sachwalters**
  - ein Käufer für das schuldnerische Unternehmen vor der Insolvenz gefunden und der Kauf des Unternehmens verhandelt werden sollen
  - **vor** Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- einer „**Liquidationsphase**“, in der unter der **Aufsicht eines Insolvenzverwalters** (d.h. des vormaligen Sachwalters)
  - der Kauf schnell abgeschlossen und der Erlös an die Gläubiger ausgezahlt werden sollen
  - **nach** Eröffnung des Insolvenzverfahrens

### Zweck:

- Zeit und damit Geld sparen

# Titel IV: Pre-Pack Verfahren

## Kritik (deutscher) Insolvenzverwalter verbände:

- Unklare Eintrittsvoraussetzungen, fehlende Gläubigerbeteiligung

## Kritik des DAV:

- Klarstellung: Pre-Pack-Verfahren sollte als ein in-sich-geschlossenes Modellverfahren die im nationalen Recht bereits bestehenden und in der Praxis bewährten Insolvenzregelungen ergänzen, aber nicht ersetzen.

## Orientierungsaussprache der Präsidentschaft

(21. Februar 2025)

**Ziel:** Politische Leitlinien zur Vereinbarkeit der automatischen Vertragsübertragung im Pre-pack-Verfahren mit der Vertragsfreiheit

→ Bitte um Stellungnahme der Ministerinnen und Minister zu **zwei Fragen:**

- Wie lässt sich das Ziel der Pre-pack-Verfahren, den Verkauf eines Unternehmens als „fortgeführtes Unternehmen“ zu ermöglichen, insbesondere durch die automatische Übertragung noch zu erfüllender Verträge, im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit bestmöglich erreichen?
- Wie viel Flexibilität ist für die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der allgemeinen Regel der automatischen Übertragung noch zu erfüllender Verträge darüber hinaus erforderlich, um diese Regel als Teil der in der Richtlinie vorgeschlagenen Pre-pack-Verfahren akzeptieren zu können?

A blurred photograph of a modern office interior. In the foreground, the lower legs and feet of several people in business attire are visible as they walk across a light-colored tiled floor. The background shows large glass windows reflecting the outdoors, with green trees and a modern building visible. The scene is brightly lit, suggesting a sunny day. A dark, semi-transparent overlay covers the middle portion of the image, containing the text.

## **Titel VI**

# Vereinfachtes Abwicklungsverfahren für Kleinstunternehmen

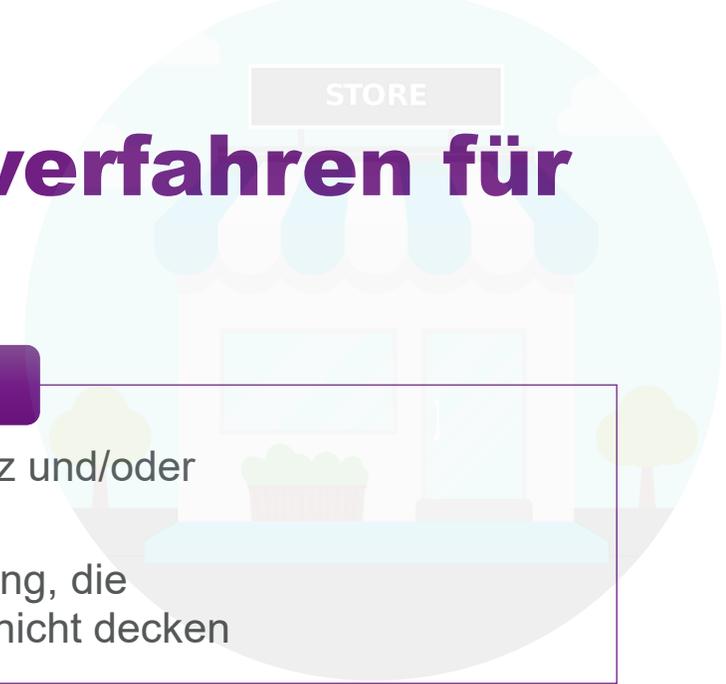
# Titel VI: Vereinfachtes Abwicklungsverfahren für Kleinunternehmen

## Anwendungsbereich:

- **Kleinunternehmen** = < 10 Arbeitnehmer **und** max. 2 Millionen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanz ist **zahlungsunfähig**
- **Keine Ablehnung des** vereinfachten Liquidationsverfahrens mit der Begründung, die Vermögenswerte des Schuldners würden vereinfachtes Liquidationsverfahren nicht decken

## Eigenverwaltung des Schuldners:

- Liquidationsverfahren grundsätzlich **ohne Bestellung eines Insolvenzverwalters**
- Vom **Schuldner** aufgestelltes Verzeichnis
- Feststellung von Forderungen (**Gläubiger** können innerhalb von 30 Tagen weitere Forderungen anmelden)
- **Kontrolle** über Vermögenswerte soll bei Schuldner verbleiben
- Feststellung der Insolvenzmasse: endgültiges Verzeichnis durch zuständige Behörde oder ggf. bestellten Insolvenzverwalter



# Titel VI: Vereinfachtes Abwicklungsverfahren für Kleinunternehmen

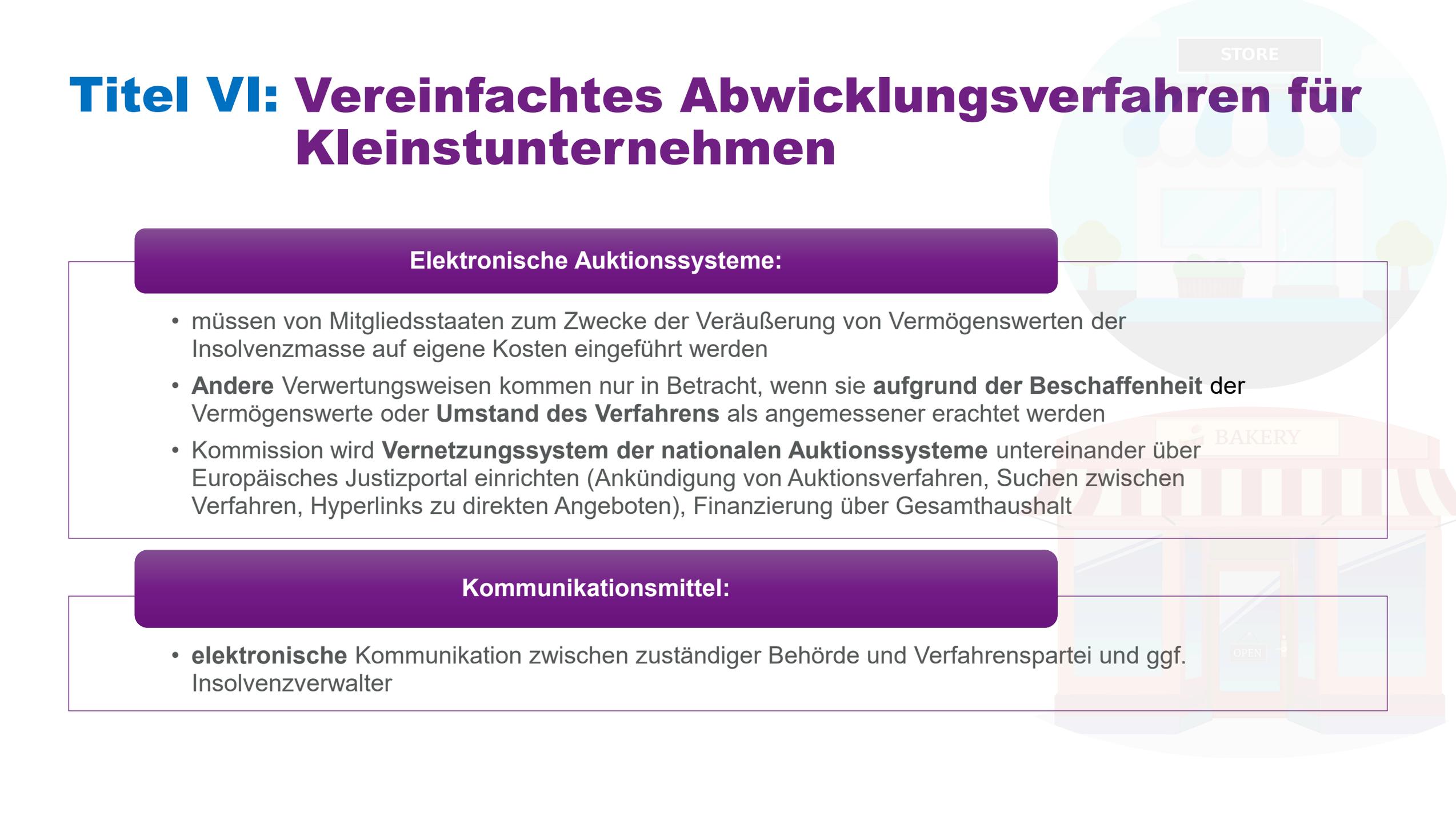
## Bestellung eines Insolvenzverwalters, wenn:

- der **Schuldner**, ein **Gläubiger** oder eine **Gläubigergruppe** eine solche Bestellung beantragt, **und**
- die **Kosten der Bestellung** aus der Insolvenzmasse oder von der Partei, die die Bestellung beantragt hat, finanziert werden können

## Anfechtungsklagen:

- Verfolgung und Durchsetzung liegen im Ermessen der Gläubiger (Entscheidung berührt nicht die zivil- oder strafrechtliche Haftung des Schuldners)
- Umwandlung des vereinfachten in ein normales Liquidationsverfahren durch Behörde möglich, wenn Durchführung von Anfechtungsverfahren im vereinfachten Liquidationsverfahren nicht möglich wäre

# Titel VI: Vereinfachtes Abwicklungsverfahren für Kleinunternehmen



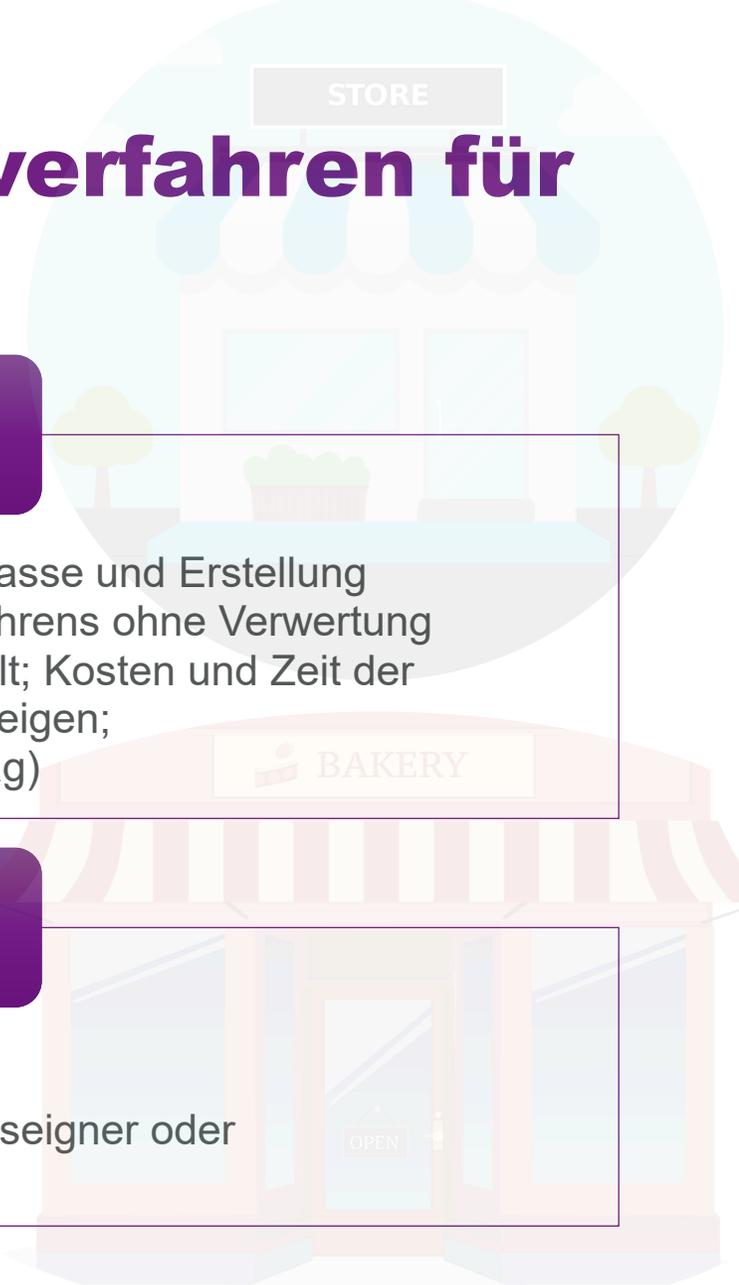
## Elektronische Auktionssysteme:

- müssen von Mitgliedsstaaten zum Zwecke der Veräußerung von Vermögenswerten der Insolvenzmasse auf eigene Kosten eingeführt werden
- **Andere** Verwertungsweisen kommen nur in Betracht, wenn sie **aufgrund der Beschaffenheit** der Vermögenswerte oder **Umstand des Verfahrens** als angemessener erachtet werden
- Kommission wird **Vernetzungssystem der nationalen Auktionssysteme** untereinander über Europäisches Justizportal einrichten (Ankündigung von Auktionsverfahren, Suchen zwischen Verfahren, Hyperlinks zu direkten Angeboten), Finanzierung über Gesamthaushalt

## Kommunikationsmittel:

- **elektronische** Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und Verfahrenspartei und ggf. Insolvenzverwalter

# Titel VI: Vereinfachtes Abwicklungsverfahren für Kleinunternehmen



## Verwertung und Verteilung:

- erfolgt **entweder** durch zuständige Behörde nach Feststellung der Insolvenzmasse und Erstellung des Verzeichnisses **oder** durch Abschluss des vereinfachten Liquidationsverfahrens ohne Verwertung der Vermögenswerte (z.B. wenn: Insolvenzmasse keine Vermögenswerte enthält; Kosten und Zeit der Veräußerung und Verteilung des Erlöses, den Wert der Vermögenswerte übersteigen; Vermögenswerte offensichtlich geringer, als dem Gläubiger geschuldeter Betrag)

## Veräußerung der Vermögenswerte über elektronische Auktion:

- **rechtzeitige** Bekanntgabe der Auktion
- **alle interessierten Personen** dürfen Gebot abgeben (auch vorhandene Anteilseigner oder Unternehmensleitung des Schuldners)

# Titel VI: Vereinfachtes Abwicklungsverfahren für Kleinunternehmen

## Kritik

### Insbesondere (deutsche) Insolvenzverwalterverbände:

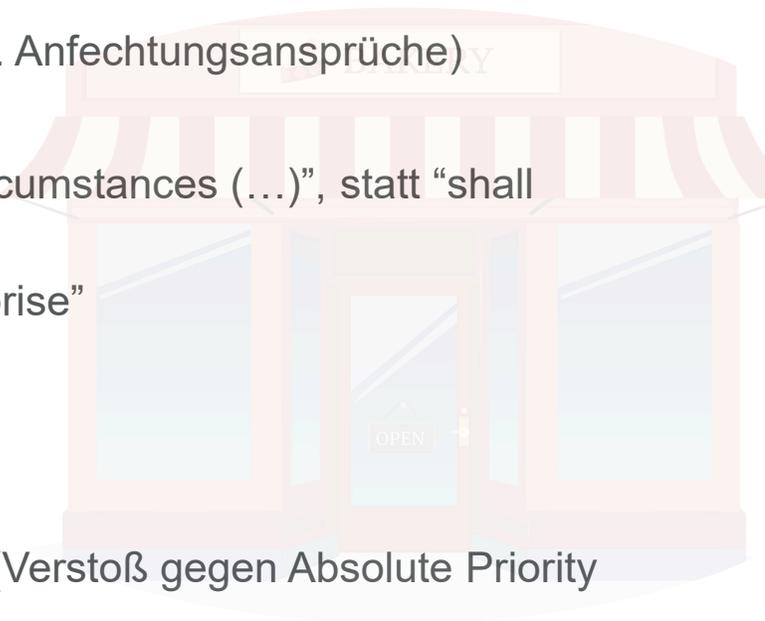
- Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens ohne Insolvenzverwalter in Gefahr, da Schuldner/Geschäftsleiter oft nicht bereit/in der Lage, Liquidation selbst durchzuführen
- Keine Kosteneinsparung zu erwarten, da die Abwicklung von Kleinunternehmen ohnehin schon jetzt nach InsVV kostengünstig sei;
- Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz in Gefahr ohne objektive Überwachung (insb. bzgl. Anfechtungsansprüche)

### → Aktuell in Diskussion (EIP):

- Starke Auflockerung: “Member States may determine whether and under which circumstances (...)”, statt “shall ensure”
- Öffnungsklausel für Einführung geringerer Hürden für Definition eines “microenterprise”

## DAV:

- Transparenz & Kontrolle: Gefahr mangelnder Gläubigeraufsicht, Missbrauchsrisiko
- Kreditvergabe: Höheres Ausfallrisiko, Ziel der Effizienzverringerung verfehlt
- Gläubigerinteressen: Unternehmenswerterhalt darf nicht allein dem Schuldner dienen (Verstoß gegen Absolute Priority Rule)



# Titel VI: Vereinfachtes Abwicklungsverfahren für Kleinunternehmen

## Vorschläge des ECON-Ausschusses (5. Februar 2025):

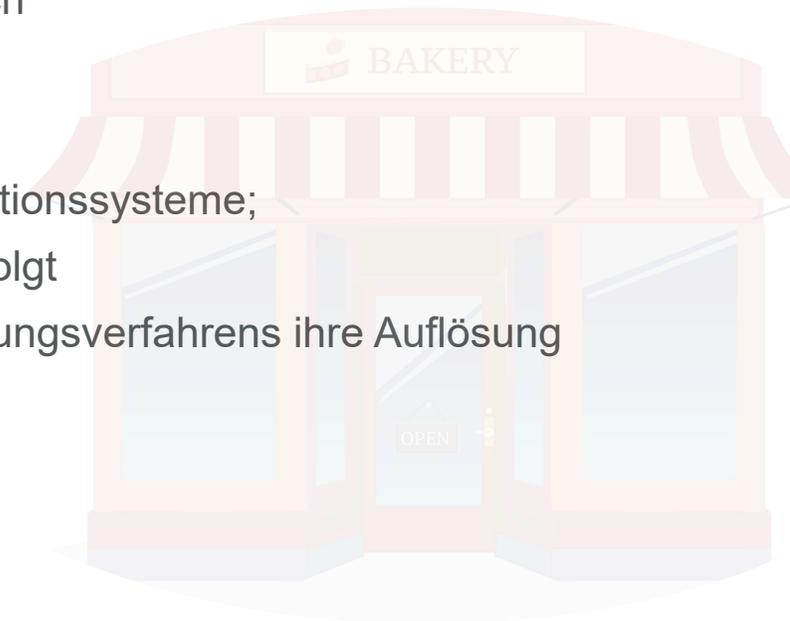
- Ausweitung des Anwendungsbereichs: nicht nur „microenterprises“ sondern auch „SMEs“

## Aktuelle Kompromissvorschläge der Präsidentschaft (7. Februar 2025):

- Niedrigschwelliger Zugang & einfache Verfahren:  
Vereinfachte Antragstellung ohne Anwaltszwang; Antrag auch durch Gläubiger möglich

## Effiziente Abwicklung & Digitalisierung:

- Elektronische Kommunikation & Versteigerung, EU-weite Verknüpfung nationaler Auktionssysteme;
- Automatische Verfahrensumwandlung, wenn keine Abwicklung binnen 6 Monaten erfolgt
- Sofern der Schuldner eine juristische Person ist, triggert die Beendigung des Abwicklungsverfahrens ihre Auflösung



A blurred photograph of a modern office interior. In the foreground, the lower legs and feet of several people in business attire are visible as they walk across a light-colored tiled floor. The background shows a large glass wall reflecting the outdoors, with green trees and a modern building visible. The scene is brightly lit, suggesting a sunny day. A dark, semi-transparent overlay covers the middle portion of the image, containing the text.

# **Titel VII**

## Gläubigerausschüsse

# Titel VII: Gläubigerausschüsse

- In weiten Teilen am deutschen Insolvenzrecht und seiner Praxis orientiert
- Gläubigerausschuss wird gebildet, wenn die Gläubigerversammlung zustimmt
- Mindestharmonisierung bzgl. Bestellung, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Funktion und persönlicher Haftung

## Bestellung

- Vorläufiger Gläubigerausschuss vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Gläubigerantrag möglich
- Bestellung innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Vorgesehene Zahl der Mitglieder: 3-7

## Geschäftsordnung

- Innerhalb von 15 Werktagen durch Gläubigerausschuss aufzustellen, ansonsten durch Gericht innerhalb von weiteren 15 Werktagen
- Veröffentlichung eines Standardprotokolls durch EU-Kommission mit Mindestinhalten

## Arbeitsweise

- Abstimmung und Teilnahme elektronisch oder in persona
- Vertretung möglich

# Titel VII: Gläubigerausschüsse

## Rechte und Pflichten

- Teilnahmerecht („right to appear“) und Anspruch auf rechtliches Gehör im Verfahren
- Pflicht zur Überwachung des Insolvenzverwalters
- Auskunftsanspruch ggü. Schuldner, Gericht und Insolvenzverwalter
- Pflicht, die Gläubiger zu informieren
- Informations- und Konsultationsrecht betreffend alle Angelegenheiten, die für die Gläubiger von Interesse sind
- Recht, externen Rat einzuholen

## Haftung

- Nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verstoß gegen Treuepflichten gegenüber den Gläubigern und betrügerische Handlungen

## Zustimmungserfordernis

- Für Rechtshandlungen und Entscheidungen des Gläubigerausschusses möglich
- Rechtsmittel gegen Zustimmung

# Titel VII: Gläubigerausschüsse

## Kritik:

### DAV:

- Mitgliederkreis unklar: Nicht nur Gläubiger, auch Vertreter betroffener Gruppen (z. B. Arbeitnehmer) sollten zulässig bleiben
- Haftungsfragen offen: Abgrenzung zwischen Treuepflichten (volle Haftung) und sonstigen Pflichten (Haftungsprivileg) unklar
- Rechtsmittel problematisch: Gefahr von Verzögerungen bei zeitkritischen Maßnahmen; viele Detailfragen ungelöst (z. B. Fristen, Zuständigkeit, aufschiebende Wirkung)

### Vorschläge des ECON-Ausschusses (5. Februar 2025):

- u.a. Stärkung von AN- und Gläubigerinteressen: Einbindung von Arbeitnehmervertretern in Gläubigerausschüssen

### Aktuelle Kompromissvorschläge der Präsidentschaft (13. Februar 2025):

- Flexiblere Einrichtung & Zusammensetzung von Gläubigerausschüssen, z. B. frühzeitige Einsetzung, digitale Teilnahme, Vertretung mit Vollmacht, teilweise unter Aufweichung des ursprünglichen Vorschlags („may provide“ statt „shall ensure“)

A blurred photograph of a modern office interior. In the foreground, the lower legs and feet of several people in business attire are visible as they walk across a light-colored tiled floor. The background shows a large glass wall reflecting the outdoors, with green trees and a modern building visible. The scene is brightly lit, suggesting a sunny day. A dark, semi-transparent overlay with rounded corners is positioned in the center of the image, containing the text.

# **Titel VIII**

## **Key Information Factsheet**

# Titel VIII: Key Information Factsheet

- Mitgliedstaaten müssen ein Factsheet mit den **wichtigsten Informationen** über bestimmte Elemente des **nationalen Insolvenzrechts** bereitstellen („Info-Broschüre“; max. 5 DIN A4 Seiten)
  - Eröffnungs- und Antragsvoraussetzungen
  - Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen
  - Rangfolge der Forderungen der Gläubiger und Verteilung des Erlöses
  - Durchschnittliche Dauer von Insolvenzverfahren
  - Veröffentlichung auf dem Europäischen Justizportal

## Ziel:

- Verbesserte Transparenz des nationalen Insolvenzrechts
- Aktuell nicht Gegenstand laufender Diskussionen



**DENTONS**

**Vielen Dank.**

**Wir freuen uns, Ihnen als Berater zur Seite zu stehen.**

**Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG**

Markgrafenstraße 33  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 264 73 0

Thurn-und-Taxis-Platz 6  
60313 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 45 00 12 0

Jungfernturmstraße 2  
80333 München  
Tel.: +49 89 24 44 08 0

KÖ-Quartier, Breite Str. 22  
40213 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 74074 100

[www.dentons.com](http://www.dentons.com)

© 2025 Dentons

Dentons is a global legal practice providing client services worldwide through its member firms and affiliates. This document is not designed to provide legal or other advice and you should not take, or refrain from taking, action based on its content. We are providing information to you on the basis you agree to keep it confidential. If you give us confidential information but do not instruct or retain us, we may act for another client on any matter to which that confidential information may be relevant. Please see [dentons.com](http://dentons.com) for Legal Notices.